

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Soziales und Gesundheit
Abteilung Soziales
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Geschäftszeichen:
SO-2016-119239/5-Pem

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Bearbeiter/-in: Mag. Manuel Perndorfer
Tel: (+43 732) 77 20-15381
Fax: (+43 732) 77 20-215619
E-Mail: so.post@ooe.gv.at

Per E-Mail: abt11-sts-recht@stmk.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Linz, 06.06.2017

**Verordnungsentwurf, mit dem die Steiermärkische Grundversorgungsgesetz-
Durchführungsverordnung (StGVG-DVO) geändert wird; Stellungnahme
zu GZ: ABT11-L72-8/2005-80**

Das Amt der Oö. Landesregierung übermittelt zum Verordnungsentwurf, mit dem die Steiermärkische Grundversorgungsgesetz-Durchführungsverordnung geändert wird, folgende Stellungnahme:

In ggst. Entwurf wird unter anderem auch die Leistung „Versorgung unbegleiteter minderjähriger Fremder – Wohngruppe mit mobiler Betreuung“ eingefügt. Als Leistungsumfang ist dabei ein Tagdienst mit mind. einmal täglich aufsuchender Betreuung vor Ort und ein Nachtdienst in Form einer Rufbereitschaft mit einem Betreuungsschlüssel von 1:5 vorgesehen.

Hierzu ist anzumerken, dass diese Form der Unterbringung mit einem Betreuungsschlüssel von 1:5 in der Grundversorgungsvereinbarung - Art. 15a B-VG, BGBl. I Nr. 80/2004, (GVV) nicht vorgesehen ist und somit für diese Kategorie auch kein Kostenhöchstsatz vorgegeben ist.

Grundsätzlich ist es bei einem Betreuungsmodell mit mobiler Betreuung zu hinterfragen, ob eine solche dem erhöhten Betreuungsbedarf der Gruppe der UMF gem. Art. 7 GVV gerecht wird. Eine mobile Betreuung ist wohl nur für jene Gruppe von UMF ausreichend, welche in der Lage sind, sich unter Anleitung selbst zu versorgen (gem. Art. 7 Abs. 2 3. Satz GVV). Jedoch ist genau für diese Gruppe in der GVV die Unterbringung in der Wohnform „betreutes Wohnen“ vorgesehen.

Es wird daher angeregt, in der zu novellierenden StGVG-DVO die Leistungskategorie „Versorgung unbegleiteter minderjähriger Fremder – Wohngruppe mit mobiler Betreuung“ nicht vorzusehen. Nicht selbstversorgungsfähige UMF mit normalem Betreuungsbedarf sollten in der Kategorie „Wohnheim“ untergebracht werden. Für UMF, die in der Lage sind, sich unter Anleitung selbst zu versorgen, sollten die Leistungen „betreutes Wohnen“ bzw. „Wohnheim mit mobiler Betreuung“ zur Anwendung kommen.

Für die Oö. Landesregierung:

Dr. Michael Slapnicka

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Soziales und Gesundheit / Abteilung Soziales, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

